genehmigt.

1./

Landtage- Sitsung am 4.November 1925 Vorm.9 Uhr Beginn

Ammosonde:

Dr. W. Book, Vorsits

Frick, Peter Büchel, Gubelmann, Kaiser, Büchel-Ruggell, Mg t, Markor, Wachter, Quaderer, Wolfinger, Walser, Gasmor, Marogg, /Bargetze ist entschuldigt/

Reg.: Reg.Chef-Stellvertreter beger

## I./Occots botroffond don Staatsgerichtebof.

Im cimicatenden Sats ist textlich cimmachieben: ..."
in der Sitsung von ..."

8a Art. 2/

Nove Formuliarung Abs.l :...und ihron Stellvertretern, welche alle im Nebenan to tütig sind"/ anstatt " gewühlt werden"/.

233 Art. 3 /

Peter Buchel: wünscht Abs. 1 besser stilielert und heutige Stellung
Fassung: ... sowie auch der Manifering eines Bemten
gemässe Art. 83 Abs.l der Verfassung und des Landrichters gefindert.

3u Art. 4

Peter Buchel: epricht für ein 4 jährige und nicht 5 jührige Amtedauer.

Dr. Book : 5 Jahr wurden festgesetst. um den besonderen Karakter dieser Institution über anderen Einrichtungen su betonen.

Su Art. 5.

Poter Buchel: Wünscht, dass die Kansleigeschäfte des Strats-Serichtshofes nicht der Regierungskanslei sugewiesen werden. Stellt den Antreg: Die Runktionen des Staatsgerichtshofes sollen selbständig ausgeführt we den. Er steht über allen Instansen

Dr. Beck: Die Frage der Besorgung der Kanzleigeschäfte ist nur eine Frage des Kostenpunktes.

Wachter: De Schlussgatz Abs. 1 :... oder von einer von der Regierung bestigmten Person " soll gestrichen werden.

Zu Art. 6.

Wachter: Lt. Abs 5 hätten somit die Ersatzrichter das letzte Wort zu sprechen.

Zu Art. 8

Peter Büchel: M In Abs. 1 soll anstelle " Verwelsungsantes" nur " Amtes"stehen.

Korrektur: Klammesaustruck muss heissen Art.lp6 und nicht Art. 98 der Verfassung/

Zu Art. 9-

Peter Büchel: Der Staatsgerichtshof ist oberster Gerichtshof
und seine Mitglieder müssen volles Vertrauen haben. Die
Richter müssen unbescholten sein. Diese Fassung soll hinein.
Ich kann der Fassung, dass die Amtsenthebung oder Einstellung erst
von einem Monat Gefüngnis abhängig gemacht wird,
nicht zusteimmen.

Wolfinger: unterstützt Büchel.

Dr. Beck: Da müssten wir erst under Strafgesetz revidieren.
Es ist vom Jahre 1803 .-Wir legen den Punkt vorlüüfig zurück.
Zu Art. 10

Peter Buchel: Find t die Frist kurz bemessen.

Dr. Beck: Es sind danebn noch reichlich genug Rechtsmittel.
Es kann auch nach lo Jahren nohh ein Antrag gestellt werden.
Das ist das " das unmittelbare Anfechtungsrecht"

Kørrekturen: Abs 2 Art .21 kommt als Abs. 2 Art 20.

" : Art. 39 soll als Abb. 2 Art. 18 eingesetzt

Werden.

: Abs. 2 Art 54 muss noch ergünzt werden.

Zu Art. 56:

Peter Bückel: Ich möchte, dass in dem betreffenden Gesetzen selber die Aenderungenvorgenommen wer/den .

Dr. Beck: Es sind notwendige Ergünzungen zum Gesetze über die Landesverweltungspflege.

40

II./ Gesetz betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes.

Dr. Beck: Die Jagdpächter haben sich mit 2 Eingaben an die Regierung geandt betreffend Abänderung des jetzigen Jagdgesetzes. Die Vorschläge sind zum Teil verfassingswidtig und zum Teil so weitgehend, dass man nicht auf alle eingehen konnte. Wir glauben Ihnen die Annahme vorliegenden Entwurfes empfehlen zu können.

Zu Amt.l:

Gubelmann: Man müsste also noch dem Püchter nachspringen, wenn man ein schädliches Tier erlegt hat.

Poter Buchel: unterstützt Gubelmann.

Dr. Beck: Wir glabben auch nicht, dass diese bestimmung tatsüchlich eingehalten werden würde. bedauert dass Jegd-fachmann Bargetze nicht anwesend.ist.

Gubelmann: Stellt den Antrag: die alte Fassung beizubehaten. Beter Büchel: unterstützt. Wir wollen keine Bestimmungen schaffen, die nicht eingehalten werden können.

Wechter: Vermiest die nähere Bezeichung von Ausdruck "Schüdliche Tiere".

Zu Art. 2:

Gassner: MEMMEN Wenn Art 2 nicht eine andere Fassung erhält ist er zu streichen. Die Vagdaufseher würden sonst zu Günstlingen der Regierung.

Art. 4 :

Korrektur: Muss heissen lt. g nicht lit. e

Zu Art. 7:

Kaiser: Treibjagden sellen MMMMM während des Hauptgottesdienstes nicht zulässig sein. Man den Hunden die km nicht vorschreiben.

Peter Buchel: unterstützt Laiser wärmstens.

Dr. Beck: as wär der Unterschted zwischen Treibjagden und Gesellschaftsjagden festzustellen.

Peter Bichel: Bei Treibjagden ist immer ein grösserdes Aufgebot an Treibern und Hunden.

Bu Art. 9.

Peter Buchel: Es liegt die 'efahr des Misebrauches vor. Es authonie des Falle Cafür. Men künnte ja authonien, dess Hunde im worden müssen.
Jugdgebiet an der Leinen geführt Managanizmungsta

Molfinger: wie verhält es sich bei Schmen, die die Dechse

Oubelmenn: Weist auf art. 34 des Jagdgesetzes .

Art 11:

Rog.Chef-Stellvortreto:: In Monatze colte alles in Norten und nicht teile in Eissen und teile in Worten ausgedrückt

au art. la

Peter Biohel: EEE Ich finde es nicht notwendig in einem ei-Benen rtikel anzuführen, dass der Wildfellhandel unter der Kontrolle der Regierung steht. Die Polizeiorgane haben Obscht Bu geben. Ich stelle Antrag den Artikel zu streichen.

## III./ Personen- und Gesellschaftsrecht.

Dr. Beck: En ist meine feste "oberzeugung, dass sich das Vorliegende grosse Gesetz bezahlt machen wird. Die Kommission bat es in mehreren Sitzungen durchberaten.

Das Gesetz hat 2 Seiten: 1/ trägt es unseren hiesigen Verbultnissen Rechnung. 2./ Soll fremdes Kapital in grösseren Ausmasse als bisher nach Liechtenstein gezogen werden.

Wir Hr. Dr. Beck- Dern und ich haben fast 4 Jahre lang
daran gearbeitet. Die grosse Arbeit soll dem Lande Vorteile
bringen. Wenn wir unseren Leuten die Steuern erleichten wollen,
Wünssen wir neue Einkommensquellen für den Staat schaffen. Wir
belber müssen die Mittel zu unserer Besserstellung finden.
Sie haben den Entwurf vor mehr als einem halben Jahre erhalten.
Es sind inwsischen einige aber nicht wesentlichen Aendeungen
Bemacht worden.

Für unsere Kreise wird von besonderem Interesse das Ge nossenschaftswesen sein. Wir haben Bedacht darauf genommenr dass unsere bestehenden Verhältnisse berücksichtigt, und dass die neuen Bestimmungen also möglichst reibungslos eingeführt werden.

Im vorliegenden Gesetz wurde verschiedenes internationales Material aus Wissenschaft und Praxis verarbeitet. Wir verweisen auf die Beschlüsse des deutschen Juristentages 1924, auf das neuen deutsche Aktienrecht, auf Gutachten von landwirtschaftlichen Stellen, Handelskammern, die Expertenprotokolle zur Revision des schweiz. Obligationenrechtes, das österr. Genossenschaftsrecht, ecc. Es ist nun einem Mangel der liechtensteinischen Gesetzgebung bezüglich der neueren Gesellschafts.formen abgeholfen. Wir verweisen auf die G.m.b.H. auf die Genossenschaften noc.

Es ist tiblich, dass grosse Vorlagen in Parlamenten nicht im Detail søondern en blok behandelt. werden.- Meine Herren, ich lade Sie zur allgemeinen Debatte ein.

Wach ter: Der Landtag soll befragt werden, ob nicht ein Teil gelesen werden soll.

Dr. Beck: stimmt zu und weist auf den Abschnitt Vormundschaft, Genossenschaft.

Peter Büchel: Ich könnte einer en blok Stellungnahme nicht zustimmen. Wir haben eine Arbeit von grosser Tragweite vor uns.

Walser: Ich stelle den Antrag, dass die Artikel nach Ziffern herunter gelesen werden. Jeder hat dann Gelegenheit seine Ansicht bei dem betreffenden Artikel bekannt zu geben.

Peter Büchel: Ich habe die Arbeit schon vor mehreren Monaten 2 Juristen zum Studium geben. Aber die sind bis heute noch zu keinem abschliessenden Urteil gekommen. Die Srtikel sollen heute aufgerufen werden, aber wir wollen heute über das Gesetz noch nicht abstimmen.

Dr. Beck: Ich könnte andereseits Zuschriften von namhaften Juristen Ihnen vorlesen, die uns zu dem Gesetz beglückwünschen. Es ist wichtig von welchen Standpunkt aus das Gesetz beurteilt Wird. Ich betone unseren Standpunkt: Fremdes Kapital zu interescieren.

Zun Art. Vereine:

Dr. Beck: Es ist eine Streifrage ob die Berufsvereine unter die Vereine oder unter die Genossenschaften Fallen.

Peter Michel: Fragt an, ob die Eingabe des Landesvikars betreffende Art. 238 berücksichtigt worden ist.

Dr. Beck: Die Beschränkungen, die aufrecht gehalten sind, richten sich nicht gegen die Kirche sondern gegen Bestrebungen jeder Art Klumpenbesitz zu erwerben /Grundankäuse ecc./ Es ist übrigens keineswegs ein Verbot sondern es muss nur die Erlaubhis eingeholt werden. Damit 1st eben die K'ntrolle möglich. Es wird niemand dagegen sein, wenn der Kirche oder Klöstern Stiftungen vermacht werden. Das Bedenken fällt weg.

Art. 483 / Eleine Genossenschaften / ff werden verlesen: Zu Art. 485 Abs. 3

Wachter: Diese Bestimmung kann mit bestehenden Alpstatuten in Kollision kommen.

Dr Beck: MEMMETER Meines Wissens sind unsere Alpstatuten ind diesem Punkte bereits geündert.

Quaderer: Die Statuten eind geändert, aber die unehelichen Nachkommen können nur gegen eine verhältnismässig hohe Entschädigung Alprechte erwerben-

Wachter: Der Landtag wird nocht die Anschauuung teilen, dass die Unschuldigen gestraft werden willen. Eine andere Frage ist, was die Genossenschaften dazu sagen . Es ist auch der Pall möglich, dass Nachkommen Unehelicher auf die Rechte pochen. Art. 486:

Wachter: Weist darauf hin, dass sich die Bestimmung umgehen lüsst/ Kauf eines Tieres vor Alpfahrt /.

Dr. Beck: Voraussetzung ist Emmer die gutgläübige Ausübung

des Rechtes und nicht der Rechtsmissbrauch.

Wachter: bestreitet, dass es Rechtsmissbrauch sei.

Dr. Beck: ladet Wachter ein Art 486 neu zu formulieren.

Art . 492

Wachter: Abs. 4. Diese Bestimmung kommt einer Bevormundung gleich. Eine Privatperson braucht sich auch nicht an die Regierung zu wenden. Auch die Landesalpenkommission ist vielleicht nicht immer die zuständige Stelle. Gilt es Genossenschaftschutz?

Dr. Beck: Es ist Genossenschaftschutz. Es ist kein Misstrauen sondern nur Vorsicht.

Falser: Ji in Minu Dis minung

Die Gemeinden, die B stärker sind, als die Alpen brauchen auch die Regierungsbewilligung. Gritsch hat selber zugegeben, dass es sich überbaut hat. Eine Subvention hat die Sache leichter gemacht. Es könnte aber eintreten, dass für die Schulden einer überlasteten Alpe kein Dritter eintritt. Ich bin sehr für die Bestimmung. In diesem Falle kann die Genossenschaft erwarten, dass ihr in schachen Zeiten auch eher an die Hand gegangen werde.

Wachter: Man braucht nicht Gritsch besonders zu nemen.

Walser: Es hat keinen Sinn, wenn der eine oder andere

durch ein angeführtes Beispiel verletzt ist. Wir arbeiten hier
an Gesetzen als Abgeordnete. Ich glaube Herr Wachter ist meiner

Ansicht.

Art 469:

Dr. Beck: Diese Bestimmung kommt aus dem österr. Genossenschaftswentwurf 1911. Dort sind 40 Friedenskronen vorgesehen. Soll man nicht einen höheren betrag als 50 Frs einsetzen.

were and the part ment bronders and Genossen-

45

00/

Walser: stellt Antrag auf hundert Franken. Die kleinen Genossenschaften müssen sich nicht eintragen lassen. Bereits
gegründte Berufsvereine werden durch die Uebergangsbestimmungen
sanktioniert.

Wachter : In nächster wird warherheinlich eine Viehuucht Genossenschaft gegründet werden : Muss sie eingetragen werden ? Dr. Beck: Nein, das ist eine kleine Genossenschaft.

Peter Büchel: Ich bin für eine Erhöhung des Betrages.

Hundert Franken ist vielleicht etus hoch.

Antragauf Erhöhung af hundert Franken wird angenommen. Art 534.

Peter Büchel: Zu Abs. 3: Um einen Konflikt mit dem kirhhlichen Behörde zu vermeiden "schlage ich folgende Fassung vor: Die kirchlichen Anstalten unterstehen dem Kirchenrechte und ergänzend dem öffentlichen Rechte.

Dr. Beck: Das ist mit Art. 38 der Verfassung unvereinbar. Ich stelle hier ausdrücklich fest: Es liegt ein Missverständnis bor. Die Herren sind nicht genug informiert. Es ist kein

Anlass zu einem Konflikt. Es wurde gedüssert, man wisse grannen nicht, wer nach uns kommt. Das stimmt, umgekehrt aber auch Markthag hachednankenserfassungswährtigegekehrtkabergannt Der Virschlag Büchel wäre verfassungswidrig Peter Büchel: Ich möchte nur einen Zwist vermeiden. Ich

glabbe der Herr Präsident erinnert sich, was einmal ein Bischoff über uns gesagt hat.

Walser: Die Anstalten verlangen ihrerseits auch des öffentliche Recht zu ihrem Schutze. Umgekehrt müssen sie sich dem öffentlächen Rechte auch unterstellen.

Schlusstittel:

§ 3

Dr. eck: new ist hier, doss die Frau bei Testement Zeuge sein kann.

\$ 10

Dr. Beck: Wichtig ist, dass nun nicht mehr 30 Jahre gewartet Werden muss, sondern dass das Vermögen schon früher ausge

-folgt werden kann.

§ 40 :

Dr. Beck: Wichtig ist hier Abs 2. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abschluss des Veräusserungsgesetzes auf den Erwerber über. Heute ist die Prais noch eine andere und kann zum Schaden des Verkäufers sein.

\$ 48

Dr. Beck: Für die Eisenbahn ist bein Haftpflichtgesetz.

Ein Eisenbahnunglück würde uns also eine schlimme Situation
hringen. Desswegen ist nun aufgenommen, dass die schweiz.

Bestimmungen betreffend die Haftpflicht, die bereits auf die
Post bei uns Anwenung finden, auch auf die Eisenbahn ausgedehnt werden.

§ 61.

Gassner: Dieser Artikel hat mir schlecht gefallen.

Ich bin nicht dafür, dass von amtswegen nicht mehr eingeschritten wird; das Wenige, was heute vorgesehen ist, soll beibehalten werden.

Dr. Beck: Der Arzt muss heute seinen eigenen Klienten anzeigen, Das ist unmoralisch.

Peter Büchel: unterstützt Gassner, und ist für Beibehalten der ärztlichen Anzeigepflicht.

Gassne: Zur Verbesserung der öffentlitchen Ordnung wurde der § 61 nicht beitragen aber ich bin dafür den Arzt zu streichen-

Walser: weist auf Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes.

Dr. Beck: Die Pauschlasumme muss mindest 200. Frs betragen.

Dr. Beck: weist auf die finanzielle Tragweite des § hin Im Schlussteil sind notwendige Bestimmungen aufgenommen,

Gassner: Dieser § soll eine neue Fassung erhalten. IMMIT
könnte ich nicht einverstanden sein

47